

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	14.05.2025

Verfasser: Jürgen Zinken	Fachbereich 1
---------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Kommunale Wärmeplanung; Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) bildet neben dem Gebäudeenergiegesetz die Grundlage, um eine weitgehend klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Dies betrifft insbesondere die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird sowie welche Infrastrukturen dazu notwendig sind. Diese Prozesse müssen vorbereitet, mit der betroffenen Öffentlichkeit diskutiert, beschlossen und anschließend umgesetzt werden. Die sogenannte „Kommunale Wärmeplanung“ soll mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) und dem entsprechenden Landesgesetz (Ausführungsgesetz zum WPG, „AGWPG“) einen einheitlichen Rahmen erhalten.

Erstmals sollen alle Städte und Gemeinden in Deutschland eine lokale Wärmeplanung erhalten. Dadurch sollen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Energieversorger Klarheit darüber erlangen, ob und mit welcher zentralen Wärmeversorgung vor Ort gerechnet werden kann.

Mit der Einführung des Wärmeplanungsgesetzes und dem entsprechenden Landesgesetz, verabschiedet am 02.04.2025, ist die Kommunale Wärmeplanung seit Januar 2024 erstmals eine kommunale Pflichtaufgabe im Bereich Klimaschutz.

Gesetzliche Grundlagen der Kommunalen Wärmeplanung

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral sein. Allerdings ist die Wärmeversorgung bislang vorwiegend fossil geprägt – nur rund 18 Prozent (Stand 2022) des Endenergieverbrauchs für Wärme und Kälte stammen aus erneuerbaren Energien. Um die Klimaziele zu erreichen, muss die Wärmeversorgung klimafreundlicher gestaltet werden.

Nach dem Beschluss des EU-Parlaments vom 12.03.2024 dürfen fossile Brennstoffe in Heizkesseln nur noch bis Ende 2039 eingesetzt werden. Seit dem 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Kraft – gemeinsam mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Beide Gesetze zielen auf die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ab.

Fristen für die Erstellung der Wärmepläne:

Laut Bundesgesetz müssen Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern (Stichtag 01. Januar 2024) ihre Wärmepläne bis zum 30.06.2026 erstellen, Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern haben Zeit bis 30.06.2028.

Das WPG legt fest, dass die planungsverantwortliche Stelle (Verbandsgemeinde) für alle Gemeindegebiete (Gemeindegebiet der Ortsgemeinden) einen Wärmeplan erstellen muss.

Dieser Plan soll den Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung der gesamten Gemeinde aufzeigen. Das Gesetz schreibt zudem vor, dass der Wärmeplan alle fünf Jahre fortzuschreiben ist.

Gemäß § 13 WPG hat die planungsverantwortliche Stelle den Ablauf der Wärmeplanung nach folgendem Schema sicherzustellen:

- Eignungsprüfung
- Bestandsanalyse
- Potenzialanalyse
- Entwicklung Zielszenario
- Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete (§§ 18 und 19 WPG)
- Entwicklung Umsetzungsstrategie (§ 20 WPG)

Außerdem bietet das nun vorliegende Landesgesetz die Möglichkeit für (Orts-)Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Ergänzung zur Eignungsprüfung ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Im vereinfachten Verfahren können beispielsweise weniger Stellen beteiligt und die Datenerfassung und Kartierung vereinfacht werden.

Wichtig: Die erfolgte Wärmeplanung führt nicht zu einer Umsetzungspflicht.

Hinweis zur Finanzierung:

Für diese neue Pflichtaufgabe erhalten Kommunen einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden Kosten. Die Details der sogenannten Konnexitätszahlungen werden durch das Land im Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes (AGWPG) geregelt.

Laut dem Gesetzentwurf der Landesregierung Rheinland-Pfalz soll den Kommunen ein Mehrbelastungsausgleich gewährt werden.

Grundaufwand/Wissensaufbau:

- Jede planungsverantwortliche Stelle erhält in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten des Landesgesetzes jährlich 17.944,61 EUR.

Durchführung der Wärmeplanung:

- Pauschale pro Gemeindegebiet jährlich 250,00 EUR
- Zusätzlich 0,60 EUR pro Einwohner Gemeindegebiet

Für die 13.724 Einwohner der VG Mendig in den 5 Gemeindegebieten (Stand: 01.01.2024, Quelle: Statistisches Landesamt) ergeben sich somit in 4 Jahren weitere Beträge von 1.250,00 EUR sowie 8.234,40 EUR pro Gemeindegebiet jährlich.

Die sog. Konnexitätszahlung beträgt landesseitig für die nächsten vier Jahre bis 2028 jährlich 27.429,01 EUR als Mehrbelastungsausgleich zugunsten der planungsverantwortlichen Stelle (Verbandsgemeinde Mendig).

Die Beträge sind jeweils bis zum 30.06. eines Jahres beim zuständigen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität über eine noch zur erstellende IT-Anwendung abzurufen.

Im Haushalt der VG Mendig wurde vorsorglich für 2025 bereits ein Mittelansatz von 40.000 EUR gebildet. Für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ist die Beauftragung eines Fachplaners erforderlich. Die Kosten hierfür werden auf ca. 25.000 EUR geschätzt.

Ein Muster-Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung befindet sich aktuell in der Überarbeitung durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz. Es wird davon ausgegangen, dass diese Unterlagen den Kommunen zeitnah bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat erkennt die kommunale Wärmeplanung als strategisch bedeutende Maßnahme zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 an und trifft hiermit die Grundsatzentscheidung zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung gemäß den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie des Ausführungsgesetzes zum WPG Rheinland-Pfalz (AGWPG).

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu ergreifen. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Beauftragung eines qualifizierten Fachplanungsbüros zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans, unter Inanspruchnahme der gemäß AGWPG vorgesehenen Konnexitätsmittel.

Der Bürgermeister wird in diesem Zusammenhang ermächtigt, die zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung erforderlichen Auftragsvergaben vorzunehmen. Ziel ist die Erstellung eines vollständigen kommunalen Wärmeplans für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Mendig einschließlich der Stadt und Ortsgemeinden gemäß § 13 WPG, bis spätestens 30.06.2028.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnungen
Stimmenenthaltungen

